

Satzung

Interessengemeinschaft
der Eigenheimsiedlung
Ruhleben e.V. (gegr. 1922)



§ 1 - Name und Sitz

- 1) Die Interessengemeinschaft, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen „Interessengemeinschaft der Eigenheimsiedlung Ruhleben e.V. in Berlin“. Sie besteht seit dem 8. Februar 1922. Sie hat ihren Sitz in Berlin-Ruhleben und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Verwaltungssitz ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird.
 - b) Die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit
 - c) Eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes
 - d) Die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
 - e) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten
 - f) Einrichtung und Unterhalt eines Treffortes mit Schaffung einer Kontaktbörse zur

Unterstützung insbesondere älterer, hilfsbedürftiger Menschen sowie des generationen-übergreifenden Zusammenlebens und gegenseitigen Helfens

- g) Die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partner-schaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied kann ohne Unterschied der Rasse und Konfession jede natürliche oder juristische Person werden, die Haus- oder Grundbesitz bzw. den ständigen Wohnsitz in Ruhleben hat, sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- 2) Bei Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, kann das Stimmrecht an eine andere Person gemäß § 4/1 im Einzelfall durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist die Berufung an die Mitgliedsversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- 4) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch den freiwilligen Austritt.
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschließung.
- 2) Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer viertel-jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden vorzunehmen.
- 3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der mit den Gründen versehene Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied binnen Monatsfrist die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Ausschüsse

§ 7 - Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Schriftführer,
 - c) der Kassenwart.
 - d) Beisitzer.
Die Beisitzer können, falls erforderlich, von dem Vorsitzenden zu Stellvertretern zu b) bis c) berufen werden.
- 3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder das Ersuchen stellt.
- 3) Ort, Zeit und Tagesordnung sind jedem Mitglied zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung, ungeachtet der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Beiträge,
 - c) Entlastungserteilung des Vorstandes,
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - e) Entscheidung über Einsprüche und gegen d. Vorstand erhobene Beschwerden,
 - f) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfälle vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Ausschüsse

Der Vorstand kann durch Ausschüsse, die auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet sind, erweitert werden. Die Wahl der Ausschussmitglieder und eine eventuelle Auflösung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand. Zur Auflösung der Ausschüsse ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 10 - Beiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird auf Grund der Vorschläge des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- 2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 31. Januar zu entrichten.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit in der ersten zu diesem Zweck einberufenen Versammlung nicht erreicht, kann eine nach vier Wochen einberufene Versammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder endgültig entscheiden.
- 2) Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet die Liquidation vermögens- und verwaltungsmäßig durchzuführen, sofern die Versammlung nicht einen Liquidator bestimmt bzw. wählt und die Kosten für die Liquidation sicherstellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kultur- und Heimatpflege oder für das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

§ 12 - Satzungsänderungen

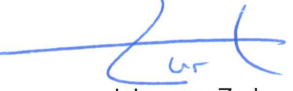
- 1) Änderungen dieser Satzung können durch den Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen aus formalen Gründen oder wegen Auflagen von Aufsichtsbehörden können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist später darüber zu informieren.

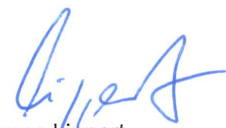
§ 13 - Veröffentlichungen

- 1) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Aushang innerhalb der Siedlung Ruhleben und durch Mitteilungsblätter, sowie auf elektronischem Wege.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit den geänderten Bestimmungen gemäß Beschluss über die Satzungsänderung vom 26.09.2020, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingebracht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.

Stand: Dezember 2020


Johannes Zurl
(Vorsitzender)


Thomas Lippert
(Schriftführer)